

**Richtlinie der Koordinierungsstelle gem. § 9 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für
Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von
Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012**

Präambel

Die Koordinierungsstelle gemäß § 8 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zur Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ (im Folgenden kurz: Gütesiegel) wurde eingerichtet und ist am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt. Im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der Vergabe des Gütesiegels und bei der Beurteilung der Aberkennungsgründe, lässt sich die Koordinierungsstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten. Sie hat gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden nachstehende Richtlinie erarbeitet.

1. Erwerb der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels

Die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ (Abschnitt 5 dieser Richtlinie) sowie durch die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gem. Abschnitt 6.2 dieser Richtlinie erworben.

2. Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“

Zur Ablegung der Prüfung gem. Abschnitt 5 dieser Richtlinie sind Personen berechtigt, die

- a) bereits als Hundetrainerin bzw. als Hundetrainer in den Bereichen Grundausbildung (Welpen- und Junghundekurse) und weiterführende Ausbildung von Familienhunden (insbesondere Begleithundeausbildung) tätig sind und
- b) den Anforderungen gem. § 3 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden entsprechen und
- c) keine Ausschließungsgründe gem. § 4 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden vorliegen.

3. Zulassung zur Prüfung

3.1 Zur Prüfung „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ werden alle Personen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie zugelassen, die folgende Voraussetzungen nachweisen:

3.1.1 Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Prüfung;

- 3.1.2 Nachweis der Identität durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises;
 - 3.1.3 Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate sein darf;
 - 3.1.4 Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung in der Arbeit mit Hunden, die darauf abzielt,
 - a) gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden zu fördern,
 - b) die Hunde mit geeigneten Methoden an ihre Lebens- und Trainingsumgebung zu gewöhnen,
 - c) die Hunde altersgemäß sowie unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Möglichkeiten, ihrer kognitiven Anlagen sowie ihrer rassespezifischen und individuellen Eigenschaften auszubilden,
 - d) die Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse und die Methoden der positiven Motivation anzuwenden sowie
 - e) keine Methoden und Maßnahmen anzuwenden, die dem Verbot gem. § 5 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Verbot der Tierquälerei) unterliegen.
 - 3.1.5 schriftliche Einverständniserklärung im Hinblick auf die nachweislich bekannte Prüfungsordnung;
 - 3.1.6 schriftliche Einverständniserklärung zur Lizenzvereinbarung betreffend die Verleihung und Führung des Gütesiegels;
 - 3.1.7 Nachweis der vollständigen Bezahlung der Prüfungsgebühr, deren Höhe auf der Homepage der Koordinierungsstelle veröffentlicht wird.
- 3.2 Der Nachweis der praktischen Erfahrung ist als erbracht anzusehen, wenn die Prüfungswerberin bzw. der Prüfungswerber mindesten zwei Jahre fortlaufend und regelmäßig als Hundetrainerin bzw. Hundetrainer tätig war. Der Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:
- 1. Bestätigung durch Obmann/Obfrau oder
 - 2. Gewerberegisterauszug

4. Prüfungskommission

- 4.1 Die Prüfungskommission zur Abnahme der praktischen Prüfung besteht aus den folgenden Mitgliedern (Prüferinnen und Prüfer):
 - a) einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler aus den Fachgebieten gemäß § 7 Abs. 1 Z 10 sowie Z 14 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden;
 - b) einer Person mit fachlich fundiertem Tierschutzwissen und veterinärmedizinischen oder verhaltensbiologischen Kenntnissen;
 - c) einer Hundetrainerin bzw. einem Hundetrainer mit Tierschutzkompetenz und Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern.
- 4.2 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf der Homepage der Koordinierungsstelle veröffentlicht.

5. Prüfung

5.1.1 Allgemeines

- a) Die Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung mit Fachgespräch.
- b) Im Rahmen der theoretischen und praktischen Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten aus den in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 15 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden angeführten Ausbildungsinhalten nachzuweisen.
- c) Die Prüfung „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wurde erfolgreich absolviert, wenn sowohl der theoretische als auch der praktische Teil der Prüfung mit „bestanden“ beurteilt wurden.
- d) Die praktische Prüfung kann erst nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden.
- e) Die Prüfungsorganisation ist so zu gestalten, dass beide Teile der Prüfung an einem Tag abgelegt werden können.
- f) Prüfungsgebühren für nicht bestandene Prüfungsteile werden nicht rückerstattet und auch nicht auf Prüfungsgebühren weiterer Prüfungen (Wiederholungsprüfungen) gutgeschrieben.
- g) Prüfungsgebühren für Prüfungen, die nicht durch eigenes Verschulden (z.B. Krankheit mit ärztlicher Bestätigung, Naturkatastrophen usw.) versäumt wurden, werden gutgeschrieben bzw. rückerstattet.

5.1.2 Prüfungskosten

Die Prüfungsgebühr orientiert sich an jenen von Erwachsenenbildungsinstituten und darf jene Gebühr, die bei der Ablegung der Meisterprüfung eingehoben wird, nicht überschreiten. Diese Gebühr ist auf der Homepage der Koordinierungsstelle zu veröffentlichen.

5.2 Theoretische Prüfung

5.2.1 Allgemeines

Die theoretische Prüfung wird in Form eines Multiple Choice Tests (MC-Tests) abgelegt.

5.2.2 Inhalt, Umfang und Ablauf der theoretischen Prüfung

- a) Der MC-Test wird computerunterstützt durchgeführt. Die Fragen aus den verschiedenen Themenbereichen entsprechen inhaltlich der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden. Die aktuelle Anzahl der Fragen, die dafür zur Verfügung stehende Zeit und die Form der Beurteilung wird in einem Erläuterungsblatt zu den jeweiligen Prüfungsterminen auf der Homepage der Koordinierungsstelle veröffentlicht.
- b) Die theoretische Prüfung findet unter Aufsicht in den Räumen der Veterinärmedizinischen Universität Wien statt.

- c) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Prüfung alleine und ohne Verwendung von Hilfsmitteln abzulegen. Zuwiderhandeln führt jedenfalls zu einer negativen Beurteilung. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (z.B. Tablets) sind vor dem Antritt zur Prüfung auszuschalten und auf Verlangen der Aufsichtsperson bei dieser abzugeben.
- d) Bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die eine Bedienung des Computers erschweren oder unmöglich machen, kann auf Antrag eine Hilfsperson hinzugezogen werden. Dies muss bereits bei Prüfungsanmeldung bekannt gegeben werden. Hilfspersonen sind in diesen Fällen von der Koordinierungsstelle beizustellen. Die Aufgaben der Hilfsperson beschränken sich auf das Vorlesen der Fragen und Antwortmöglichkeiten sowie auf das Markieren der entsprechenden Antworten nach Vorgabe der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

5.2.3 Wiederholung der theoretischen Prüfung

- a) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann höchstens drei Mal wiederholt werden.
- b) Die erste Wiederholung kann frühestens 30 Tage nach dem Erstantritt erfolgen, die zweite Wiederholung frühestens 30 Tage nach der ersten Wiederholung.
- c) Nach der zweiten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung kann der MC-Test nur noch einmal wiederholt werden, wobei seit der letzten negativ beurteilten Prüfung mindestens 12 Monate vergangen sein müssen, jedoch höchstens 18 Monate vergangen sein dürfen.
- d) Nach dem vierten erfolglosen Antreten besteht keine weitere Möglichkeit zur Ablegung der theoretischen Prüfung.

5.2.4 Dokumentation der theoretischen Prüfung

Die Prüfungsdaten werden zu Dokumentationszwecken von der Koordinierungsstelle zwei Jahre nach dem letzten Antreten gespeichert.

5.3 Praktische Prüfung

5.3.1 Allgemeines

- a) Die praktische Prüfung umfasst ein Fachgespräch und vier praktische Übungssituationen. Im Rahmen der praktischen Übungssituationen müssen Lösungsansätze zu vier verschiedenen Trainings-Situationen gezeigt und erklärt werden.
- b) Die praktische Prüfung wird von einer von der Koordinierungsstelle benannten und gem. Abschnitt 4 dieser Richtlinie zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt.
- c) Zur praktischen Prüfung ist nach Möglichkeit ein eigener Hund mitzubringen.

5.3.2 Inhalt, Umfang und Ablauf der praktischen Prüfung

- a) Im Rahmen der praktischen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre/seine Fähigkeit unter Beweis stellen, ein Mensch-Hund-Team theoretisch und praktisch fachgerecht und tierschutzkonform anzuleiten. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Einschätzung des Ausbildungsstandes von Hund und Halterin bzw. Halter;
- Kommunikation mit Mensch und Hund;
- Erfragen und Eingrenzen des Trainingsziels;
- Erklärung und Demonstration verschiedener Trainingsansätze.

- b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat an Hand von vier verschiedenen Trainingssituationen vier Aufgabenstellungen zu lösen und im Rahmen eines Fachgesprächs zu erläutern bzw. zu vertreten.
- c) Die Beurteilung der einzelnen Aufgabenstellungen der praktischen Prüfung erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.
- d) Wendet die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der praktischen Prüfung aversive Methoden an, so ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen. Die praktische Prüfung gilt in diesem Fall jedenfalls als nicht bestanden.
- e) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch gilt als bestanden, wenn alle Aufgabenstellungen von den Prüferinnen bzw. den Prüfern einstimmig mit „bestanden“ beurteilt wurden.

5.3.3 Wiederholung der praktischen Prüfung

- a) Eine mit „nicht bestanden“ beurteilte praktische Prüfung kann maximal drei Mal im Abstand von jeweils mindestens sechs Monaten wiederholt werden.
- b) Der letzte Antritt zu einer Wiederholung der praktischen Prüfung muss spätestens 24 Monate nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung erfolgen.

5.3.4 Dokumentation der praktischen Prüfung

- a) Über jede praktische Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.
- b) Das Prüfungsprotokoll muss zumindest eine Beschreibung der einzelnen Übungssituationen, der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten angebotenen Lösungsansätze, beurteilungsrelevante Informationen zum Ablauf des Fachgesprächs, die nachvollziehbar begründete Beurteilung jeder einzelnen Übungssituation durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer sowie die Gesamtbeurteilung der praktischen Prüfung beinhalten.
- c) Die Prüfungsprotokolle werden zu Dokumentationszwecken von der Koordinierungsstelle ab dem letztmaligen Antreten zwei Jahre aufbewahrt.

6. Ausstellung des Prüfungszertifikats und Verleihung des Gütesiegels

- 6.1 Die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieser Richtlinie wird von der Koordinierungsstelle durch ein Prüfungszertifikat bestätigt.
- 6.2 Das Logo als Muster für das Gütesiegel ist dieser Richtlinie als Anlage I angefügt.
- 6.3 Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber eines Zertifikats gemäß Abschnitt 6.1 dieser Richtlinie auf Antrag das Gütesiegel zu verleihen, wenn diese bzw. dieser

- a) die Vereinbarung zur Führung des Gütesiegels für „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ der Koordinierungsstelle unterzeichnet und
- b) die Lizenzgebühr in der auf der Homepage der Koordinierungsstelle veröffentlichten bzw. in der Lizenzvereinbarung festgeschriebenen Höhe entrichtet hat.

6.4 Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Gütesiegels ist berechtigt, das Gütesiegel und die Bezeichnung „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ im Zusammenhang mit der von ihr bzw. ihm persönlich ausgeübten Tätigkeit als Hundetrainerin bzw. Hundetrainer bis zum Erlöschen (vgl. Abschnitt 7.3 dieser Richtlinie) oder zur allfälligen Aberkennung (vgl. Abschnitt 8 dieser Richtlinie) zu führen.

7. Berechtigung zur Weiterführung des Gütesiegels

7.1 Das Gütesiegel darf für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Verleihung geführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Nachweis der Fortbildung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden wird erbracht,
- b) die jährliche Lizenzgebühr wird fristgerecht entrichtet und die sonstigen Bestimmungen der Lizenzvereinbarung werden eingehalten und
- c) es liegt kein Aberkennungsgrund gemäß Abschnitt 8 dieser Richtlinie vor.

7.2 Das Gütesiegel darf jeweils für einen weiteren Zeitraum von vier Jahren geführt werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber spätestens drei Monate vor dem Ablauf des vierten Jahres der Gültigkeit des Gütesiegels bei der Koordinierungsstelle einen Antrag auf Weiterführung des Gütesiegels stellt und nachweist, dass die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.1 dieser Richtlinie erfüllt sind.

7.3 Auf der Homepage der Koordinierungsstelle werden in ausreichendem Umfang geeignete anerkannte Fortbildungsveranstaltungen veröffentlicht. Will die Lizenznehmerin bzw. der Lizenznehmer andere als die bereits veröffentlichten Fortbildungsveranstaltungen im Zuge seiner Weiterbildung angerechnet bekommen, hat diese bzw. dieser spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung die relevanten Unterlagen der Koordinierungsstelle zur Genehmigung zu übermitteln.

7.4 Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung des Gütesiegels gemäß Abschnitt 7.1 dieser Richtlinie gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

7.5 Die Koordinierungsstelle hat die Lizenznehmerin bzw. den Lizenznehmer rechtzeitig vor Ablauf der Lizenz darüber zu informieren, dass der Antrag auf Weiterführung des Gütesiegels unter Beigabe der Zeugnisse/Bestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen fristgerecht einzubringen ist. Unterlässt die Koordinierungsstelle diese Information, sind

verspätet eingelangte bzw. unvollständige Anträge der Lizenznehmerin bzw. des Lizenznehmers als fristgerecht anzusehen.

8. Aberkennung des Gütesiegels

8.1 Aberkennungsgründe

Die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels ist von der Koordinierungsstelle abzuerkennen, wenn

- a) die durch § 6 Abs. 1 Z 3 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden verpflichtend vorgesehene Fortbildung im Ausmaß von 40 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nicht fristgerecht nachgewiesen wird,
- b) eine Anforderung gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden nicht mehr erfüllt wird,
- c) ein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden eintritt,
- d) die Lizenzgebühr nicht fristgerecht beglichen wurde oder
- e) sonstige Bestimmungen der Lizenzvereinbarung nicht eingehalten wurden.

8.2 Inhaberinnen bzw. Inhaber des Gütesiegels sind verpflichtet, die Koordinierungsstelle vom Eintritt eines Aberkennungsgrundes unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

9. Qualitätssicherung

Die Vor-Ort-Kontrolle wird stichprobenartig und bei begründetem Verdacht durch von der Koordinierungsstelle geschulte Personen an Hand eines standardisierten Handbuchs und einer Checkliste durchgeführt. Handbuch und Checkliste werden auf der Homepage der Koordinierungsstelle veröffentlicht. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Gütesiegels sind dabei verpflichtet, an der Überprüfung aktiv mitzuarbeiten (z.B. durch Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort durchzuführender Kurse). Verweigert die Inhaberin bzw. der Inhaber des Gütesiegels die Mitarbeit, führt dies zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels. Die Koordinierungsstelle gibt das Ergebnis der Überprüfung den überprüften Personen bekannt und bewahrt die Prüflisten für einen Zeitraum von zwei Jahren auf.

10. Register

Die Koordinierungsstelle führt ein auf ihrer Homepage veröffentlichtes Register, das zumindest die folgenden Angaben beinhaltet:

- a) die Namen der Inhaberinnen bzw. Inhaber des Gütesiegels
- b) Zeitpunkt der Erteilung der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels

11. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird mit Ablauf des Tages der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit wirksam.

Anlage I Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin:



Tierschutzqualifizierter Hundetrainer:

